

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Der Entwurf und die Begründung mit allen weiteren Anlagen liegen im Rathaus (Hauptstraße 18, 84533 Haiming) im Bauamt, Zimmer E.1 vom **22.10.2024** – **15.01.2025** während folgender Zeiten öffentlich aus: Mo.-Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr; zusätzlich: Do.: 14:00-17:00 Uhr.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume; Europäische Schutzgebiete Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“, Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“, Naturdenkmale, Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche, Abwasserentsorgung, Schallschutz, Staub- und Geruchsimmissionen, Lichtemissionen. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.haiming.de unter dem Stichwort „Satzungen und Rechtsvorschriften“ veröffentlicht:

(<https://www.haiming.de/rathaus-service/rechtliches/bauleitplanung/>)



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Haiming, 21.10.24

Ort, Datum

Maria Blümlhuber, Bauamt



angeheftet am: 21.10.2024
abgenommen am: 15.01.2025